

100 Jahre Märkischer Ruderverein e.V.
Festschrift



Dritter Teil

Vereinsleben

im

Märkischen Ruderverein



Anhang - Satzungen

Verfassung des Märkischen Rudervereins¹⁾ (Eingetragener Verein)

Angenommen in der Hauptversammlung
am 9. Dezember 1901

Mit den in der Hauptversammlung vom
7. Dezember 1906 beschlossenen Aenderungen

Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Der am 31. Oktober 1901 gegründete Märkische Ruderverein mit dem Sitze in Berlin bezweckt die Pflege der Wanderruderei.

§ 2.

Die Flagge des Märkischen Rudervereins zeigt das blaue Andreaskreuz auf weißem Grunde. Im Herzen des Kreuzes befindet sich ein Wappenschild mit dem roten Kurbrandenburgischen Adler auf weißem Grunde.

Mitglieder und Mitgliedsbeiträge.

§ 3.

Mitglied des Märkischen Rudervereins kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Deutsche werden. Der sich zur Aufnahme Meldende muß mindestens zweimal als Gast im Verein gewesen sein. Sein schriftliches Aufnahmegesuch muß von einem Mitgliede befürwortet, sein Name, sein Stand und seine

Wohnung 14 Tage lang am Schwarzen Brett des Vereins bekannt gemacht werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das neu aufgenommene Mitglied hat durch Unterschrift die Vereinsverfassung anzuerkennen.

§ 4.

Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag von M. 4,- zu zahlen, der spätestens am ersten Sonntag des betr. Monats an die Vereinskasse abzuführen ist.

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Vorstand bestimmt.

Mitglieder, die ihrer ersten Militär-Dienstpflicht genügen, sind für die Dauer der Dienstzeit von allen Beiträgen befreit.

§ 5.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Hauptversammlungs-Beschluß ernannt. Sie zahlen keine Beiträge und haben alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 6.

Der Austritt eines Mitglieds kann am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres erfolgen. Er ist in beiden Fällen dem ersten Vorsitzenden ein Vierteljahr vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so hat das Mitglied auf Beschluß des Vorstandes den vollen Beitrag auch für das nächste Geschäftshalbjahr zu zahlen.

§ 7.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihrem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes hat ferner durch Vorstandsbeschluß zu erfolgen:

1. wenn ein Mitglied zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt wird,

¹⁾ Älteste erhaltene Satzung des Märkischen Rudervereins

2. wenn ein Mitglied sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht,

3. wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen gröblich und böswillig verletzt hat.

In den Fällen zu 2. und 3. ist dem mit dem Ausschluß bedrohten Mitglieder Gelegenheit zu bieten, sich in der Vorstandssitzung über die für seinen Ausschluß vorgebrachten Gründe zu äußern.

§ 8.

Ausscheidende Mitglieder gehen aller Anrechte auf das Vereinsvermögen verlustig. Mitglieder, die in Konkurs geraten, verlieren während der Dauer des Konkurses die Mitgliedschaft.

Vorstand.

§ 9.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

einem ersten Vorsitzenden,
einem zweiten Vorsitzenden,
einem Schriftführer,
einem Schatzmeister.

§ 10.

Dem Vorstand stehen zur Unterstützung zur Seite:

ein stellvertretender Schriftführer,
zwei stellvertretende Schatzmeister,
ein Hauswart,
ein Fahrtenwart,
ein Oberbootswart,
zwei Oberruderwarte,
sechs Beisitzer.

Diese Personen sind zu jeder Vorstandssitzung einzuladen und nehmen an den Beratungen und Abstimmungen des Vorstandes teil.

§ 11.

Urkunden, die den Verein irgendwie rechtlich verpflichten sollen, sind mit der Unterschrift „Märkischer Ruderverein“ vom ersten Vorsitzenden sowie dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer sowie dem Schatzmeister zu vollziehen. Diese vier genannten Personen

haben den Verein auch vor Gericht und außergerichtlich zu vertreten.

§ 12.

Der Vorstand und die in § 10 genannten Personen werden von der Hauptversammlung gewählt, und zwar wählen:

1. jede der vier Ruderabteilungen zwei,
2. die Gesamtheit der Mitglieder sechs,
3. die Mitglieder, die gleichzeitig Darlehnsgläubiger des Vereins sind, vier von den in §§ 9 und 10 genannten Personen.

§ 13.

Ueber die Verteilung der in §§ 9 und 10 aufgeführten Aemter entscheidet die nächste Vorstandssitzung nach vollzogener Wahl. Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt auszuüben; eine Weigerung zieht den Verlust des Sitzes im Vorstand nach sich.

§ 14.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied für den Rest der Amtszeit in den Vorstand zu berufen.

Bis zur endgültigen Einrichtung des Vorstandes, die spätestens acht Tage nach der Hauptversammlung vollzogen sein muß, führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

Hauptversammlung.

§ 15.

Alljährlich im Januar findet eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder statt.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstände einzuberufen, und zwar binnen 14 Tagen auf Beschluß des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder.

§ 16.

Zum ausschließlichen Geschäftskreis der Hauptversammlungen gehören folgende Angelegenheiten:

1. Die Wahl des Vorstandes und der in § 10 aufgeführten Personen (§ 12),
2. die Feststellung des vom Schatzmeister vorzulegenden nächstjährigen Haushaltsplanes,
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. Abänderung der Verfassung,
5. Auflösung des Vereins.

§ 17.

Jede Hauptversammlung ist beschlußfähig, sobald sie 10 Tage vor ihrer Abhaltung am Schwarzen Brett des Vereins bekannt gemacht worden ist.

§ 18.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes geschieht durch Eintragung in ein Protokollbuch. Die Eintragungen erlangen Verbindlichkeit für den Verein nach Unterschrift durch den ersten beziehentlich zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer beziehentlich Schatzmeister.

Auflösung.

§ 19.

Anträge auf Berufung einer Hauptversammlung behufs Auflösung des Vereins müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und muß durch eine frühestens 14 Tage später einzuberufende Hauptversammlung mit gleicher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

§ 20.

Für den Fall der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Förderung der Berliner Wanderruderei zu verwenden. Die letzte Hauptversammlung faßt die in dieser Hinsicht erforderlichen Beschlüsse.

Satzungen der Damenabteilung des Märkischen Rudervereins²⁾

Angenommen in der
außerordentlichen Hauptversammlung des Vereins
vom 24. Januar 1909 und der
Sitzung der Damen-Abteilung vom 9. Februar 1909.

§ 1.

Mitglied der Damen-Abteilung des Märkischen Rudervereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Deutsche werden. Die sich zur Aufnahme meldende Dame muß mindestens zweimal als Gast im Verein gewesen sein. Ihr schriftliches Aufnahmegesuch muß von einem Mitgliede befürwortet, ihr Name, ihr Stand und ihre Wohnung 14 Tage lang am Schwarzen Brett des Vereins bekannt gemacht werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vereins-Vorstand. Das neu aufgenommene Mitglied hat durch Unterschrift die Satzungen anzuerkennen.

§ 2.

Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag von Mk. 4,- zu zahlen, der spätestens am ersten Sonntag des betr. Monats an die Vereinskasse abzuführen ist.

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird vom Vorstand bestimmt.

§ 3.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Hauptversammlungs-Beschluß ernannt. Sie zahlen keine Beiträge und haben alle Rechte eines Mitgliedes.

§ 4.

Die Damenabteilung verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Bestimmungen, die für die übrigen Ruderteile des Märkischen Rudervereins gelten.

²⁾ Gründungssatzung der Damenabteilung des Märkischen Rudervereins

§ 5.

Sie wird im Vorstand durch ein männliches Vereinsmitglied vertreten. Alljährlich, spätestens acht Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung des Märkischen Rudervereins, schlägt eine Versammlung der Damen-Abteilung drei Kandidaten für den Vorstandsposten vor. Davon wählt der neu gewählte Vorstand des Märkischen Rudervereins einen Herrn zum Vorstandsmitgliede. Dies Vorstandsmitglied ist zugleich der Obmann der Damen-Abteilung.

Das Mandat stellen die Anteilscheinbesitzer des Märkischen Rudervereins zur Verfügung.

§6.

Die Damen-Abteilung wählt außerdem zu ihrer Leitung

- eine Stellvertreterin für den Obmann,
- eine Schriftführerin,
- eine Kassenverwalterin,
- eine Bootsverwalterin,
- einen Ruderwart.

Diese Wahlen unterliegen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 7.

Der Austritt eines Mitgliedes kann am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres erfolgen. Er ist in beiden Fällen dem ersten Vorsitzenden ein Vierteljahr vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so hat das Mitglied auf Beschluß des Vorstandes den vollen Beitrag auch für das nächste Geschäftshalbjahr zu zahlen.

§ 8.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihrem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes der Damen-Abteilung hat ferner durch Beschluß der Abteilungsleitung zu erfolgen:

1. wenn das Mitglied zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt wird,
2. wenn das Mitglied sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht,
3. wenn das Mitglied die Vereinsinteressen gröblich und böswillig verletzt hat.

In den Fällen 2. und 3. ist dem mit dem Ausschluß bedrohten Mitglied Gelegenheit zu bieten, sich in der Sitzung der Abteilungs-Leitung über die für den Ausschluß vorgebrachten Gründe zu äußern.

Gegen den Beschluß der Abteilungs-Leitung, der dem Vereinsvorstande zu Händen des Ersten Vorsitzenden binnen drei Tagen mitgeteilt werden muß, kann die dadurch Betroffene beim Vereins-Vorstande Einspruch erheben. Dasselbe Recht hat jedes Mitglied des Vereins-Vorstandes.

Der Vereins-Vorstand muß dann die endgültige Entscheidung treffen.

§ 9.

Ausscheidende Mitglieder gehen aller Anrechte auf das Abteilungsvermögen verlustig.

§ 10.

Alle vom Verein und von den Behörden rechtgiltig erlassenen Vorschriften gelten auch für die Damen-Abteilung.

§ 11.

An der Verwaltung des Märkischen Rudervereins nimmt die Damen-Abteilung nur in den vorstehend festgesetzten Formen teil. Ihre Mitglieder haben darüber hinaus dem Verein gegenüber weder Rechte noch Ansprüche noch Pflichten.

Satzung³⁾

In der Hauptversammlung am 14. 2. 1986 beschlossene Neufassung.

Geändert am: 16. 3. 1987 (§ 24),
19. 2. 1999 (§§ 1, 3, 23).

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1) Der am 9. Februar 1952 – zunächst unter dem Namen „Märkischer Adler-Wassersportverein“ – gegründete, seit dem 2. August 1954 den Namen „Märkischer Ruderverein“ führende und seit dem 1. März 1977 mit dem Ruderclub Kirschner vereinigte Verein mit dem Sitz in Berlin bezweckt die Pflege des Rudersports, insbesondere der Wanderruderei unter gleichzeitiger Förderung der Jugendruderei und ergänzender Sportarten. Durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts hat der Verein Rechtsfähigkeit erhalten.

2) Der Verein setzt die Tradition des am 31. Oktober 1901 in Berlin gegründeten Märkischen Rudervereins fort, der infolge der durch Kriegsereignisse und -folgen geschaffenen Lage im Vereinsregister von Amts wegen gelöscht worden ist. Der Verein ist auch weiterhin Traditionsträger des als AHV der Ruderriege der Kirschner Oberrealschule 1921 gegründeten RCK.

3) Der Verein ist gemeinnützig. Die Verfolgung wirtschaftlicher, religiöser oder politischer Ziele ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sowie unverhältnismäßig hohe Vergütungen an andere Personen sind nicht zulässig. – Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarben und Flagge

Die Farben des Märkischen Rudervereins sind weiß, blau und rot. Die Flagge zeigt das blaue Andreaskreuz auf weißem Grund. Im Herzen des Kreuzes befindet sich ein Wappenschild mit dem roten kurbrandenburgischen

Adler auf weißem Grund. Bei besonderen Anlässen wird neben der Vereinsflagge auch die Traditionsflagge des RCK gezeigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann nach Maßgabe von § 4 jede unbescholtene Person werden, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Ausübendes Mitglied kann nur derjenige werden, der den Bestimmungen des Deutschen Ruderverbandes über die Amateureigenschaft entspricht.

2) Der sich zur Aufnahme Meldende muss sein schriftliches Aufnahmegesuch von zwei Mitgliedern, darunter mindestens einem Stamm-Märker, befürworten lassen und die Satzung und ihre ergänzenden Ordnungen anerkennen. Ausübende müssen schwimmen können und sportgesund sein. Bei Minderjährigen muss ein amtlicher Schwimmnachweis vorgelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) a) Ehrenmitglieder
- b) Ausübende Mitglieder
 - aa) Stamm-Märker
 - bb) Märker
 - cc) jugendliche Mitglieder
- c) Unterstützende Mitglieder
 - aa) mit hiesigem Wohnsitz
 - bb) mit auswärtigem Wohnsitz

2a) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Hauptversammlungsbeschluss ernannt und haben alle Rechte eines Stamm-Märkers, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung etc. befreit.

2b) Ein Mitglied kann wegen außergewöhnlich hervorragender Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verein kann jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden haben. Seine Rechtsstellung entspricht der der Ehrenmitglieder, außerdem hat er Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

3) Stamm-Märker sind ausübende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein unun-

³⁾ Zur Zeit gültige Satzung des Märkischen Rudervereins

terbrochen 2 Jahre angehören. In Ausnahmefällen hat der Vorstand das Recht, Märker schon vorher zu Stamm-Märkern zu ernennen.

4) Märker sind ausübende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5) Jugendliche sind ausübende Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

6) Unterstützende Mitglieder sind Personen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen und lediglich den Zweck und die Belange des Vereins fördern wollen. Die unterstützende auswärtige Mitgliedschaft kann nur erhalten, wer seinen ausschließlichen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb Berlins hat.

§ 5 *Änderung der Mitgliedschaft*

1) Der Übergang vom Märker zum Stamm-Märker, vom Jugendlichen zum Märker und vom unterstützenden zum ausübenden Mitglied gemäß § 4 erfolgt zum 1. des darauffolgenden Monats.

2) Der Übergang vom ausübenden zum unterstützenden Mitglied erfolgt nach Mitteilung an den Verein

a) mit hiesigem Wohnsitz zum 30. Juni (über Ausnahmen entscheidet der Vorstand),

b) mit auswärtigem Wohnsitz zum 1. des darauffolgenden Monats.

§ 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 30. Juni erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so sind die vollen Monatsbeiträge und etwaige Sonderleistungen noch bis zum nächsten Austrittstermin zu entrichten.

3) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit ihrem Beitrag und etwaigen Sonderleistungen länger als 3 Monate im Rückstand bleiben, aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat ferner durch Vorstandsbeschluss zu erfolgen, wenn das Mitglied

a) zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt worden ist oder

b) sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat oder

c) die Vereinsinteressen grob fahrlässig und böswillig verletzt hat.

In den Fällen zu b) und c) ist dem mit dem Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in einer Vorstandssitzung über die zu seinem Ausschluss vorgebrachten Gründe zu äußern.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge usw. bis zum Ausschlussstermin bleibt bestehen.

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, verlieren ihr Stimmrecht. Mitglieder, die in Konkurs geraten, verlieren während der Dauer des Konkurses die Mitgliedsrechte.

§ 7 *Rechte der Mitglieder*

1) Die ausübenden Mitglieder sind nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung zur Benutzung der Boote und Vereinseinrichtungen berechtigt.

2) Die unterstützenden Mitglieder sind zum Besuch des Bootshauses und seiner Anlagen und zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Ein Anspruch auf Benutzung der Vereinsboote besteht nicht.

§ 8 *Stimmrecht*

Bei Wahlen und Beschlüssen des Vereins haben die Ehrenmitglieder und die Stamm-Märker je 3 Stimmen, jeder Märker hat 2 Stimmen und jedes unterstützende hiesige Mitglied 1 Stimme. Auswärtige und jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Belange der letzteren werden durch den Jugendwart wahrgenommen.

§ 9 *Beiträge und Pflichten der Mitglieder*

1) Die Aufnahmebeiträge, die Monatsbeiträge sowie erforderliche Sonderleistungen werden jeweils dem Bedarf des Vereins entsprechend auf Vorschlag des Vorstandes für jede Mitgliedergruppe durch die Hauptversammlung festgesetzt. Solange diese Leistungen nicht

erbracht sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Die Monatsbeiträge sind zum Monatsersten fällig und beginnen mit der Aufnahme.

2) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf ihren begründeten schriftlichen Antrag eine Ermäßigung längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu gewähren.

§ 10 Organe des Vereins

- a) Die Hauptversammlung
 - aa) die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - bb) die außerordentliche Hauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand

§ 11 Die Hauptversammlung

Eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich bis 31. März statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit begründetem schriftlichen Antrag fordert, und zwar binnen einer Frist von vierzehn Tagen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist zuständig für

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung des nächstjährigen Haushaltplanes und Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- d) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge am Schwarzen Brett des Vereins und in der Vereinszeitung, im Falle des § 14 Abs. 4 durch eine gesonderte Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung der Hauptversammlung

1) Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2) Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ihre Einberufung gemäß § 13 erfolgt ist. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der §§ 20 und 22 – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3) Die Stimmabgabe durch schriftliche, auf den Namen eines Mitgliedes lautende, Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

4) Über Anträge auf Satzungsänderungen sowie Festsetzung von Beiträgen und Umlagen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind. Sonstige Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 15 Der Vorstand

- 1) In den Vorstand können nur Stamm-Märker gewählt werden.
- 2) Der Vorstand im Sinne des BGB (engerer Vorstand) besteht aus dem
ersten Vorsitzenden,
zweiten Vorsitzenden,
ersten Schriftführer,
ersten Schatzmeister.

Dem engeren Vorstand stehen als Beisitzer (erweiterter Vorstand) zur Seite ein

zweiter Schriftführer,
zweiter Schatzmeister,
Ruderwart,
Fahrtenwart,
Bootswart,
Hauswart,
Jugendwart,
Frauenwart,
Vergnügungswart.

Die Zahl der Beisitzer kann durch Beschluss der Hauptversammlung nach Bedarf vermehrt oder vermindert werden.

- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, ist die Abstimmung zu vertagen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Der engere Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen engeren Vorstandes im Amt. Kommt in der Jahreshauptversammlung die Wahl des engeren Vorstandes nicht zustande, so wird dieser in einer spätestens nach 6 Wochen stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung gewählt oder ergänzt.
- 5) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Rechtliche Vertretung

- 1) Der Verein wird mit Unterschrift „Märkischer Ruderverein e. V.“ durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, und zwar durch den ersten und zweiten Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem ersten Schriftführer oder dem ersten Schatzmeister rechtsgültig vertreten.
- 2) Gerichtsstand ist Berlin.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatz für den Ausscheidenden kommissarisch wählen.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beurkundung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes geschieht durch Eintragung in entsprechende Protokollbücher. Die Eintragungen erlangen Verbindlichkeit für den Verein nach Unterschrift durch den engeren Vorstand.

§ 19 Haftung

Der Verein übernimmt seinen Mitgliedern gegenüber keine Haftung.

§ 20 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung müssen in der Hauptversammlung ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Für die Änderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen erforderlich. Der

§ 22 *Auflösung des Vereins*

Anträge auf Einberufung einer Hauptversammlung zwecks Auflösung des Vereins müssen von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der Stimmen der vertretenen Mitglieder beschlossen werden und muss durch eine frühestens vierzehn Tage später einzuberufende Hauptversammlung mit gleicher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

§ 23 *Auflösung des Vereinsvermögens*

Für den Fall der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten (ein-

schließlich derjenigen gegenüber den Mitgliedern) einer anderen, die Belange des Rudersports wahrnehmenden und steuerlich als gemeinnützig anerkannten, Sportorganisation zur Verfügung zu stellen.

Die letzte Hauptversammlung fasst die in dieser Hinsicht erforderlichen Beschlüsse, die jedoch erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde durchgeführt werden dürfen.

§ 24 *Inkrafttreten*

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung des Märkischen Rudervereins am 14.2.1986 beschlossen worden und durch Eintragung in das Vereinsregister am 16.3.1987 in Kraft getreten.